

# APOTHEKEN

## Welchen Nutzen haben Apothekerinnen und Apotheker durch das EU-Rezept?

- Das EU-Rezept Service ermöglicht die Abfrage von elektronischen Rezepten aus anderen EU/EWR-Ländern ohne Vorlage einer zusätzlichen Druckversion.
- Alle Daten für die Erfassung der Abgabe sind für die einlösende Apotheke elektronisch verfügbar.
- Das EU-Rezept wird automatisch in die Landessprache der einlösenden Apotheke übersetzt.
- Das EU-Rezept ist fälschungssicher, kann nicht manipuliert oder kopiert und damit auch nicht mehrmals eingelöst werden.
- Ab dem Jahr 2029 sind Apotheken rechtlich verpflichtet, das EU-Rezept Service anzubieten. Durch eine möglichst frühzeitige Umsetzung sind Sie bestens darauf vorbereitet.

## Wie können Apotheken das EU-Rezept Service nutzen und was ist dafür notwendig?

Das EU-Rezept Service steht auf der e-card Web-Oberfläche zur Verfügung.

Da es im grenzüberschreitenden Austausch von Gesundheitsdaten zwingend notwendig ist, jederzeit die agierende Person zu kennen, ist für die Einlösung von EU-Rezepten eine zusätzliche Authentifizierung über persönlich zugeordnete Admin-Karten notwendig.

Wenn Sie in Ihrer Apotheke das EU-Rezept anbieten möchten, wenden Sie sich bitte an [EU-Rezept@goeg.at](mailto:EU-Rezept@goeg.at). Hier erhalten Sie alle wichtigen Informationen.

## Wie bekomme ich eine mir persönlich zugeordnete Admin-Karte?

Als Apothekerin bzw. Apotheker können Sie bei der e-card Serviceline unter der Telefonnummer 050 124 3322 zusätzliche Admin-Karten bestellen und diese auf der e-card Web-Oberfläche bestimmten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zuordnen. Dadurch können diese Personen das EU-Rezept Service nutzen. Als Apothekerin bzw. Apotheker können Sie bestehende Zuordnungen auch ändern, löschen oder eine neue Zuordnung zu einer weiteren Admin-Karte erstellen. Nähere Informationen dazu finden Sie im Benutzerhandbuch zum EU-Rezept Service (HB\_EUREZ) unter [www.sozialversicherung.at/bhb](http://www.sozialversicherung.at/bhb).

## Woran erkenne ich, ob ich eine persönlich zugeordnete Admin-Karte habe?

Sie können auf der e-card Web-Oberfläche abfragen, welcher Mitarbeiterin bzw. welchem Mitarbeiter Ihrer Apotheke eine bestimmte Admin-Karte zugeordnet ist. Nähere Informationen dazu finden Sie auch im Benutzerhandbuch zum EU-Rezept Service (HB\_EUREZ) unter [www.sozialversicherung.at/bhb](http://www.sozialversicherung.at/bhb).

## Wie funktioniert das EU-Rezept in der Apotheke?

Schritt 1:

Die Apothekerin bzw. der Apotheker startet mit der persönlich zugeordneten Admin-Karte das EU-Rezept Service über die e-card Web-Oberfläche.

#### Schritt 2:

Die Apothekerin bzw. der Apotheker wählt das EU/EWR-Land, in dem das EU-Rezept ausgestellt wurde. Es wird angezeigt, welche Daten für die Identifikation der Kundin bzw. des Kunden abgefragt werden müssen.

- Je nachdem, in welchem Land das EU-Rezept ausgestellt wurde, werden unterschiedliche Daten zur Identifikation abgefragt. Dies kann z.B. eine nationale ID oder eine Reisepassnummer sein und wird vom jeweiligen EU-/EWR-Land festgelegt.

#### Schritt 3:

Die Apothekerin bzw. der Apotheker muss die Kundin bzw. den Kunden auf die Datenschutzhinweise (PIN – Patient Information Notice) hinweisen und dies durch Anklicken der entsprechenden Checkbox bestätigen.

Die Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://www.gesundheit.gv.at/service/my-health-eu/information-for-patients-travelling-to-austria.html>.

#### Schritt 4:

Sofern eine eindeutige Identifikation anhand der eingegebenen Daten der Person möglich ist, werden Personendaten zu dieser Person aus dem Ausstellungsland des EU-Rezeptes zurückgeliefert und angezeigt. Es obliegt der Apothekerin bzw. dem Apotheker, die angezeigten Daten und die Identität der Person mit einem Ausweisdokument zu verifizieren.

Wenn keine eindeutige Identifikation anhand der in Schritt 2 angegebenen Daten möglich ist, kann das EU-Rezept Service nicht genutzt werden.

#### Schritt 5:

Nach erfolgreicher Identifikation können Sie die Rezeptliste für diese Person abrufen:

- Sie erhalten eine Auflistung aller gültigen EU-Rezepte dieser Person und können gemeinsam das abzugebende EU-Rezept auswählen.
- Mit Klick auf die gewünschte Rezept-ID werden die Detaildaten sowie der digitalisierte Original-Beleg aus dem Ausstellungsland zu diesem Rezept angezeigt.

#### Schritt 6:

- Expedieren Sie ein Arzneimittel (sofern vorhanden) und speichern Sie die Abgabedaten. Dadurch erfolgt eine automatische Einlösungsmeldung an das Ausstellungsland.
- Bei erneuter Abfrage der Rezeptliste für diese Person ist das eingelöste EU- Rezept nicht mehr enthalten.

### Gibt es eine gesetzliche Grundlage für die Einführung des EU-Rezepts?

Das EU-Rezept, die EU-Patient:innenkurzakte und die rechtliche Anbindung an die MyHealth@EU-Infrastruktur sind im [Gesundheitstelematikgesetz 2012](#) (GTeIG 2012) geregelt.

### Welche EU-/EWR-Länder nehmen am EU-Rezept teil?

Eine aktuelle Übersicht der teilnehmenden EU-/EWR-Länder finden Sie hier: [Elektronische grenzüberschreitende Gesundheitsdienste - Europäische Kommission \(europa.eu\)](#)

### Nehmen alle Personen in der EU bzw. im EWR automatisch am EU-Rezept teil?

Nein, die Regelungen zur Teilnahme am EU-Rezept werden von den EU-/EWR-Ländern individuell festgelegt und sind unterschiedlich (z.B. Opt-In oder Opt-Out).

## Wie unterscheidet sich ein EU-Rezept von einem österreichischen e-Rezept?

Aufgrund der strengen technischen Vorgaben der Europäischen Union für den grenzüberschreitenden Austausch von Gesundheitsdaten unterscheidet sich das EU-Rezept vom bereits bekannten österreichischen e-Rezept:

- Ein EU-Rezept enthält immer nur genau eine Verordnung.
- Ein EU-Rezept enthält nur strukturierte Verordnungen. Magistrale Zubereitungen, Freitextverordnungen und Suchtgiftverordnungen sind vom grenzüberschreitenden Austausch ausgeschlossen.
- Die Daten des EU-Rezepts werden auf der e-card Web-Oberfläche vorerst auf Englisch angezeigt.
- Eventuelle Vermerke der verordnenden Ärztin bzw. des verordnenden Arztes finden Sie auf dem Ansichts-PDF des ausländischen Originalrezeptes, das Sie über die e-card Web-Oberfläche herunterladen können.

## Können EU-Rezepte mehrmals und bei unterschiedlichen Apotheken eingelöst werden?

Nein, da ein EU-Rezept immer nur genau eine Verordnung enthält, kann dieses nach der einmaligen Abgabe in einer Apotheke nicht nochmals eingelöst werden. Mit der Meldung der Einlösung an das ausstellende Land wird das EU-Rezept als eingelöst markiert und bei einer erneuten Abfrage der Rezeptliste nicht mehr angezeigt.

## Wer kann die Rezeptdaten von EU-Rezepten abrufen?

Die Rezeptdaten von EU-Rezepten können nur von teilnehmenden öffentlichen Apotheken in Österreich abgerufen werden, nicht jedoch von Hausapotheken und Anstaltsapotheken. Die teilnehmenden öffentlichen Apotheken sollen künftig hier aufgelistet werden:

<https://www.gesundheit.gv.at/service/my-health-eu/information-for-patients-travelling-to-austria.html>

## Können in Österreich ausgestellte EU-Rezepte auch in Österreich eingelöst werden?

Alle Rezepte, die in Österreich gemäß den Vorgaben für EU-Rezepte ausgestellt wurden, können auch in Österreich eingelöst werden. Die Einlösung erfolgt aber als e-Rezept, nicht als EU-Rezept.

## Warum sehe ich EU-Rezepte in der Rezeptliste, die ich nicht einlösen kann?

Einige EU-/EWR-Staaten liefern alle aktuellen EU-Rezepte der Person, auch wenn diese nicht im EU-/EWR-Ausland abgebar sind, um eine Gesamtüberschau der aktuellen Medikation der Person zu ermöglichen. Auf der e-card Web-Oberfläche erhalten Sie bei solchen Rezepten den Hinweis „Dieses Medikament ist vom Ausstellerland als "nicht verfügbar" gekennzeichnet worden.“ Diese EU-Rezepte dienen lediglich Ihrer Information und können nicht eingelöst werden.

## Ist eine Splittung/Aufteilung eines EU-Rezepts möglich?

Nein. Beim EU-Rezept ist keine Aufteilung möglich, da jedes EU-Rezept immer nur genau eine Verordnung enthält.

## Kann ich ein EU-Rezept in Bestellung setzen?

Nein. Das EU-Rezept kann nicht in Bestellung gesetzt werden. Sofern Sie kein passendes Arzneimittel lagernd haben, können Sie entweder mit der anfragenden Person eine organisatorische Lösung vereinbaren oder die Person an eine andere teilnehmende öffentliche Apotheke verweisen.

## Kann ich ein EU-Rezept nur teilweise abgeben?

Nein. Beim EU-Rezept sind keine Teilabgaben möglich, da jedes EU-Rezept immer nur genau eine Verordnung enthält. Sobald Sie die Abgabe auf der e-card Web-Oberfläche speichern, wird das ganze EU-Rezept eingelöst, selbst wenn Sie nur eine Teilabgabe (z.B. OP1 anstatt OP2) vorgenommen haben.

## Welchen gesetzlichen Regelungen unterliegt die Einlösung eines EU-Rezeptes?

Die Abgabe eines Arzneimittels im EU-Kontext unterliegt immer den geltenden gesetzlichen Regelungen im Mitgliedsstaat, in dem die Behandlung stattfindet (also in diesem Fall Österreich).

## Was passiert, wenn das e-card System offline ist?

Ohne Zugriff auf die e-card Web-Oberfläche, also z.B. bei einem Strom- oder Netzausfall oder einer Störung des e-card Systems, kann das EU-Rezept nicht genutzt werden.

## An wen kann ich mich bei Fragen zum EU-Rezept bzw. technischen Problemen wenden?

Bei Fragen zum EU-Rezept Service bzw. technischen Problemen steht Ihnen die e-card Serviceline telefonisch unter 050 124 33 22 zur Verfügung.

## Wohin können sich Kundinnen und Kunden bei Fragen zum EU-Rezept wenden?

Generelle Informationen zum EU-Rezept finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.gesundheit.gv.at/service/my-health-eu.html>

Weiters steht die ELGA Serviceline österreichweit unter der Telefonnummer 050 124 4411 für allgemeine Fragen zum EU-Rezept zur Verfügung.